

Staatliche Erlasse

I. GRUNDSTEUERBEFREIUNG EINES GRUNDSTÜCKS WEGEN SEINER WIDMUNG FÜR DEN GOTTESDIENST.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 3. 6. 1961 — IV C/3 — L 1108 — 28/61 — an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Köln. (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 101, 1961, 169 f.)

„Für die Frage, von wann ab das Grundstück von der Grundsteuer befreit werden kann, ist § 6 Abs. 1 GrStG in Verbindung mit § 24 GrStDV anzuwenden. Daher ist ein für den Bau einer Kirche bestimmtes Grundstück erst von dem Zeitpunkt an als dem begünstigten Zweck gewidmet anzusehen, in dem der Kirchenbau dem begünstigten Zweck tatsächlich zugeführt worden ist (also erstmals ein Gottesdienst stattgefunden hat). Bezüglich des Zeitpunktes, von dem ab die Grundsteuerbefreiung erstmals zu gewähren ist, besteht also kein Unterschied in der Auslegung der Begriffe „benutzen“ und „widmen“.

Im Anschluß an die erstmalige Befreiung des dem Gottesdienst gewidmeten Grundbesitzes können Zweifel auftreten, ob der Befreiungsgrund weiterhin gegeben ist. Bei der Entscheidung solcher Fragen ist davon auszugehen, daß der Ausdruck ‚widmen‘ umfassender ist als die Formulierung ‚benutzen‘. So bleibt z. B. eine Kirche oder eine Kapelle auch dann weiterhin grundsteuerfrei, wenn sie nicht mehr oder nur gelegentlich für Zwecke des Gottesdienstes benutzt wird (vgl. Abschnitt 39 Abs. 1 GrStR und das dort genannte RFH-Urteil vom 27. Juni 1940, RStBl. S. 830).“

II. AUSGLEICHSRENTE NACH DEM BUNDESVERSORGUNGSGESETZ FÜR SCHWERBESCHÄDIGTE ORDENSANGEHÖRIGE

Nach einem Rundschreiben des Landesversorgungsamtes Nordrhein vom 3. November 1961 (IV/1 — 4202 — 227/61) hat der Arbeits- und Sozialminister NW mit Erlaß vom 27. 10. 1961 — II B 2 — 4202 — das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 10. 1961 — V a 2 — 5213 — 4342/61 — bekanntgegeben und gleichzeitig seinen Erlaß vom 11. 5. 1953 — V 2 — 9433 (V 52/53) — aufgehoben.

Um den besonderen Verhältnissen schwerbeschädigter Ordensangehöriger bei der Feststellung der Ausgleichsrente gerecht zu werden, ist davon auszugehen, daß jeder Ordensangehörige verpflichtet ist, durch seine Arbeit seinen Teil zur wirtschaftlichen Sicherung der Ordensgemeinschaft beizutragen. Diese ist insofern mit einer Familiengemeinschaft vergleichbar. Daraus folgt, daß einerseits der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit des Ordensangehörigen bei der Feststellung seiner Ausgleichsrente als Einkommen zu werten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur innerhalb der Ordensniederlassung ausgeübt wird, oder bei einer Tätigkeit außerhalb, wenn die Erträgnisse der Arbeit nach Recht, Regel oder Satzung, der sich der Ordensangehörige bei seinem Eintritt in den Orden unterworfen hat, in das Eigentum des Ordens übergehen. Andererseits darf aber auch nicht der Anspruch auf Ausgleichsrente im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung durch die Ordensgemeinschaft schlechthin versagt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn für schwerbeschädigte